

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 10. März 1906.

No. 8.

Inhalt: Verordnung betreffend den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete. — Bekanntmachung betr. „Gesperrte Gebiete“ im Schutzgebiete. — Personalmeldungen. —

Verordnung betreffend den öffentlichen Verkehr im deutsch- Ostafrikanischen Schutzgebiete.

Auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Verfügungsrecht der Behörden usw. vom 27. September 1903, (Kol.-Bl. Seite 509) in Verbindung mit den §§ 20, 34 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905, (Reichs-Gesetzbl. S. 717) wird hierdurch verordnet was folgt:

§ 1.

Durch öffentliche Bekanntmachung des Gouverneurs können bestimmte, ihrer Lage und ihren Grenzen nach näher bezeichnete Teile des Schutzgebiets, deren eingeborene Bevölkerung für die unbeschränkte Aufnahme des öffentlichen Verkehrs nicht reif erscheint, als „gesperrtes Gebiet“ erklärt werden.

Die Bekanntmachung kann bei dringender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe vorläufig von der örtlichen Verwaltungsbehörde hinsichtlich bestimmter Teile ihres Verwaltungsbezirks erlassen werden, ist jedoch zurückzuziehen, wenn nicht binnen drei Monaten ihre Bestätigung durch öffentliche Bekanntmachung des Gouverneurs erfolgt.

In den von der Bekanntmachung betroffenen Landesteilen unterliegt der öffentliche Verkehr einer Beschränkung nach Massgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 2.

Nichteingeborenen ist der Aufenthalt in dem gesperrten Gebiete nur nach persönlicher Einholung einer schriftlichen Erlaubnis der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem das gesperrte Gebiet belegen ist, gestattet.

Hat die Verwaltungsbehörde ihren Sitz innerhalb der Grenzen des gesperrten Gebiets, so ist der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis vor dem Betreten der Landschaft auf schriftlichem Wege anzubringen, es sei denn, dass die Benutzung eines öffentlichen Wegs zum Sitze der Ver-

waltungsbehörde in der Bekanntmachung (§ 1) freigegeben ist.

§ 3.

Bei Stellung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis (§ 2) sind seitens eines jeden Nichteingeborenen schriftlich oder zu Protokoll folgende Angaben zu machen:

1. Namen, Stand oder Beruf, Staatsangehörigkeit, Alter und Wohnsitz;
2. Dauer des bisherigen Aufenthalts in Afrika und im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet, hinsichtlich des letzteren getrennt nach den Landschaften, in welchen der Aufenthalt stattgefunden hat;
3. Zweck und gewünschte Dauer des Aufenthalts in dem gesperrten Gebiet;
4. Anzahl und Herkunft der zur Dienstleistung verpflichteten Eingeborenen, getrennt nach Trägern oder Tierwärtern, Arbeitern, persönlicher Dienerschaft und Schutzmannschaft einerseits, sowie Handlungsgehilfen andererseits;
5. Anzahl und Art der mitgeführten Feuerwaffen sowie Art und Menge des Schiessbedarfs getrennt nach ihrer Bestimmung zum Gebrauche durch Nichteingeborene oder durch Eingeborene;
6. Art und Menge mitgeführter Handelswaren;
7. Etwaige weitere von der örtlichen Verwaltungsbehörde verlangte Angaben.

Die Verwaltungsbehörde kann verlangen, dass ihr die Richtigkeit der Angaben, insbesondere auch hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse jedes Nichteingeborenen, nachgewiesen wird.

§ 4.

Die Erteilung der Erlaubnis (§ 2) kann an die Bedingungen der Einhaltung gewisser Verkehrswege, der Vermeidung bestimmter Oertlichkeiten und der Erfüllung besonderer Auflagen hinsichtlich des Verkehrs mit den eingeborenen Stämmen und ihren angestammten Oberen geknüpft werden.

Für die Erfüllung der Bedingungen kann die Bestellung einer Sicherheit in Geld oder sicheren Wertpapieren mit der Massgabe verlangt werden, dass die gestellte Sicherheit, wenn die Nichterfüllung einer Bedingung amtlich festgestellt wird

ohne weiteres an den Landesfiskus verfällt und dass die Rückzahlung der nicht in Anspruch genommenen Sicherheit frühestens nach drei Monaten seit dem Verlassen der unsicheren Landschaft verlangt werden kann.

Die Sicherheit soll in der Regel 250 Rp. für jeden Nichteingeborenen und 25 Rp. für jeden ihm zur Dienstleistung verpflichteten Eingeborenen nicht übersteigen.

§ 5.

Vor Antritt einer Reise in dem gesperrten Gebiete hat der Unternehmer der Reise sich unbeschadet der Vorschriften des § 4 vor der örtlichen Verwaltungsbehörde dem Landesfiskus gegenüber vertragsmässig zur Tragung jedes von den eingeborenen Reiseteilnehmern in der Landschaft vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schadens zu verpflichten und für die Erfüllung der Verpflichtung eine Sicherheit bis zur Höhe von 20 Rp. für den Kopf der eingeborenen Reiseteilnehmer zu hinterlegen.

Die Sicherheit ist mit der Massgabe zu bestellen, dass sie ohne weiteres in der erforderlichen Höhe zu Gunsten der Geschädigten verfällt, sobald der Gouverneur eine Schadensersatzpflicht gemäss Abs. 1 für vorliegend erachtet. Im übrigen hat sie dem § 4 Abs. 2 zu entsprechen.

§ 6.

Die Erteilung der Erlaubnis (§ 2) erfolgt widerrechtlich und, ausser im Falle der festen Niederlassung, nur auf bestimmte Zeit. Ihre Geltungsdauer kann auf den vor ihrem Ablauf gestellten Antrag ohne weitere Förmlichkeiten auf bestimmte Zeit verlängert werden.

§ 7.

Die Erlaubnis (§ 2) ist zu versagen und die erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn dies nach freiem Ermessen behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe in dem gesperrten Gebiete erforderlich erscheint.

§ 8.

Durch die Erlaubnis (§ 2) wird eine obrigkeitliche Gewährleistung für die Sicherheit der in dem gesperrten Gebiet sich aufhaltenden Personen und ihres Eigentums nicht begründet.

§ 9.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 finden keine Anwendung auf Beamte und Militärpersonen bei der Verrichtung ihres Dienstes und auf diejenigen Nichteingeborenen, welche in dem von der öffentlichen Bekanntmachung (§ 1) betroffenen Gebiete vor dem Erlass der Bekanntmachung ihren Wohnsitz hatten und diese Tatsache binnen drei Monaten nach dem Erlass der Bekanntmachung bei der örtlichen Verwaltungsbehörde anmelden. Doch ist die Verwaltungsbehörde befugt, auch den letztgenannten Nichteingeborenen die Einhaltung gewisser Verkehrswege, die Vermeidung bestimmter Oertlichkeiten und die Erfüllung besonderer Auflagen hinsichtlich des Verkehrs mit den eingeborenen Stämmen und ihren angestammten Oberen vorzuschreiben (§ 4), und diejenigen welche diesen

Vorschriften wiederholt zuwiderhandeln, aus dem gesperrten Gebiete zu entfernen.

§ 10.

Eingeborenen, welche nicht Angehörige eines das von der öffentlichen Bekanntmachung (§ 1) betroffene Gebiet bewohnenden Stammes sind, ist verboten, während des Aufenthalts in dem gesperrten Gebiete Feuerwaffen und Schiessbedarf zu führen und zu besitzen.

Eingeborenen, welche nicht Angehörige eines afrikanischen Negerstammes sind, kann der Aufenthalt in dem gesperrten Gebiet von der örtlichen Verwaltungsbehörde im einzelnen Falle oder allgemein verboten werden.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden keine Anwendung auf farbige Soldaten der Schutz- und Polizeitruppe sowie auf diejenigen Eingeborenen, welche in Uebereinstimmung mit den Angaben gemäss § 3 einem mit der Erlaubnis (§ 2) versehenen oder einem im § 8 bezeichneten Nichteingeborenen zur Dienstleistung verpflichtet sind, so lange sie sich bei dem Nichteingeborenen befinden.

§ 11.

Soweit eine öffentliche Bekanntmachung in Gemässheit des § 1 nicht erlassen ist, unterliegt der öffentliche Verkehr keiner polizeilichen Beschränkung im Sinne der vorstehenden Vorschriften.

Jedoch sind Personen, welche mit einer Trägerkarawane oder in Begleitung von mehr als fünf Eingeborenen reisen, verpflichtet, der örtlichen Verwaltungsbehörde jedes auf der Reise berührten Bezirks ebenso wie den ihnen begegnenden im Dienste befindlichen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes auf Verlangen Angaben nach Massgabe des § 3 Ziffer 1, 4 bis 7 zu machen.

§ 12.

Die in den §§ 17, 19 der Kaiserlichen Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) vorgesehenen zweiwöchigen Fristen für die Beschwerde an den Gouverneur und für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden für die Zwecke dieser Verordnung auf vier Wochen verlängert. Den Vorschriften der bezeichneten Kaiserlichen Verordnung sind in den Grenzen der gegenwärtigen Verordnung die Eingeborenen gleich den Nichteingeborenen unterworfen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 werden mit Geldstrafe bis zu 450 Rp., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, im Wiederholungsfalle mit Geldstrafe bis zu 3000 Rp. allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Wer im Wiederholungsfalle mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist, hat ausserdem die polizeiliche Beschränkung seines Aufenthalts oder die Ausweisung aus dem Schutzgebiet zu gewärtigen.

§ 14.

Nichteingeborene, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwider einer amtlichen Aufforderung

sich und die ihnen zu Dienstleitung⁷ verpflichteten Eingeborenen aus dem gesperrten Gebiete zu entfernen, nicht binnen der in der Aufforderung gesetzten Frist Folge leisten, haben ihre und der Eingeborenen zwangsweise Entfernung zu gewärtigen und werden mit Gefängnis nicht unter einem Monat sowie mit Geldstrafe bestraft.

§ 15.

Wer einem zuständigen Beamten oder einer zuständigen Behörde die in dieser Verordnung oder zu deren Ausführung vorgeschriebenen Angaben verweigert oder in Angelegenheiten, auf welche diese Verordnung sich bezieht, wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Rp. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen auf eine härtere Strafe zu erkennen ist.

§ 16.

Eingeborene, welche den Vorschriften des § 10 oder den auf Grund derselben erlassenen behördlichen Anordnungen zuwiderhandeln, werden nach Massgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241 bestraft). Ausserdem können die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung bei ihnen vorgefundenen Feuerwaffen sowie der Schiessbedarf eingezogen werden.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft. Gleichzeitig treten die die Haftbarkeit und Sicherheitsleistung von Karawanen betreffenden Verordnungen vom 29. April 1892 und vom 30. September 1892 ausser Kraft.

Daressalam, den 7. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

J.-No. 1414. Graf von Götzen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 7. März 1906 betreffend den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete werden folgende Teile des Schutzgebietes als „gesperrte Gebiete“ erklärt, deren Betreten nur unter gewissen Bedingungen erlaubt ist:

- 1.) Der Bezirk Usumbura (Sultanate Urundi und Ruanda)
- 2.) „ „ Bukoba

Ausserdem werden als „gesperrte Gebiete“ bis auf Weiteres erklärt:

- 1.) Der Bezirk Kilwa
- 2.) „ „ Lindi
- 3.) „ „ Ssongea
- 4.) „ „ Langenburg
- 5.) „ „ Iringa
- 6.) „ „ Mahenge
- 7.) „ „ Muansa

Als Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gelten die Bezirksämter und Militärstationen unter Ausschluss der Bezirksnebenämter und Militärposten.

Daressalam, den 7. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Götzen.

J. No. 1414.

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement: Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht beim diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste dem Referenten beim Kaiserlichen Gouvernement, Regierungsrat v. Winterfeld, den Roten Adler-Orden IV. Kl. zu verleihen.

Eingetroffen mit R. P. D. „Markgraf“ am 9. März vom Heimatsurlaub: Regierungsrat Meyer, kom. Gouvernements-Sekretär Freitag; bezw. neu: Ingenieure Walther, Holfeld, Georgi, Förster Simon.

Eingestellt: Kanzleihilfe Willberg am 7. März beim Zentral-Büreau.

Entlassen: Bauaufseher de Rosa am 14. Februar.

Kaiserl. Schutztruppe. Versetzt bezw. kommandiert: Stabsarzt Dr. Panse, Ssongea nach Daressalam, Untffz. Seidel zum Stabe des Expeditionskorps des Majors Johannes.

San.-Feldw. Sacher, Amani zur Wahrnehmung der Geschäfte als Rechnungsführer beim Lienhardtsanatorium Wugiri.

San.-Untffz. Mayer, Kilwa nach Daressalam.